

Aussteller-Reglement

Gwärbi-Seetal 2027

1. ÖFFNUNGSZEITEN

Donnerstag,	15.04.2027	18.⁰⁰ Uhr
<i>Eröffnung mit Gästen, Behörden, Presse und Ausstellern</i>		
Freitag,	16.04.2027	17.⁰⁰ - 22.⁰⁰ Uhr
Samstag,	17.04.2027	10.⁰⁰ - 22.⁰⁰ Uhr
Sonntag,	18.04.2027	10.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

2. BETRIEBSORDNUNG

- a) Die Ausstellungsflächen der Gwärbi-Seetal können grundsätzlich allen Gewerbetreibenden mit Sitz in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden. Bei Anmeldung und Vergabe werden die Mitglieder des Gewerbevereins Seetal und Gewerbeverein Seon bevorzugt. Ausnahmen ausserhalb dieser Einschränkungen bilden der Gwärbi-Seetal-Gast und die Gwärbi-Seetal Sponsoren. Auswahl und Vergabe liegen in der Kompetenz des Organisationskomitees (nachfolgend OK).
- b) Die Ausstellerstandorte sowie die Standgrössen werden anhand der gegebenen Platzverhältnisse durch das OK mit dem Ausstellungsplan bekannt gegeben. Ausstellerwünsche werden im Sinne einer gleichmässigen Platzverteilung und nach besten Möglichkeiten berücksichtigt. Die definitive Zuteilung obliegt dem OK.
- c) Die gewünschte Standbeschriftung ist dem OK mit der definitiven Anmeldung schriftlich bekannt zu geben. Die Beschriftung erfolgt durch den vom OK beauftragten Unternehmer. Die Schriftzüge werden einheitlich an der Standblende angebracht.
Weitere Beschriftungen und Reklamen sind an der Standblende nicht erlaubt.
- d) Standwettbewerbe sind dem OK gemäss Terminprogramm schriftlich anzumelden. Wettbewerbsverlosungen werden zu abgesprochenen Terminen durchgeführt.
- e) Für die gemeinsamen Arbeiten, gemäss Auf- und Abbauplan, stellt jeder Aussteller eine Hilfskraft zur Verfügung. Ansonsten erfolgt die Verrechnung von **Fr. 50.- pro nicht geleistete Arbeitsstunde**. Staplerstunden für Auf- und Abräumarbeiten zu Gunsten der Aussteller werden mit Fr. 100.-/h verrechnet.
- f) Veranstaltungen mit besonderen akustischen oder optischen Effekten sind vor der Ausstellung eingehend mit dem OK abzusprechen und müssen durch dieses bewilligt werden. Störende Aktionen können untersagt werden. Bei geringfügig störenden Aktionen kann das OK auf die Laufdauer und den Zeitpunkt der Veranstaltung Einfluss nehmen.
- g) Jeder Aussteller hat innerhalb seines Standes und in der näheren Umgebung für Ordnung zu sorgen.
Die Gänge sind frei zu halten! (Keine Ausstellungsfläche)
Die Gänge werden 1 x pro Tag durch vom OK beauftragte Dritte gereinigt.
- h) Die Stände dürfen nicht ohne Orientierung des OKs und dessen Einwilligung an Zweitaussteller untervermietet werden.
- i) Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr innerhalb der Ausstellung ist den Ausstellern untersagt. Ausgenommen ist die unentgeltliche Abgabe zur Degustation.
- j) Die Ausstellung schliesst am Sonntag, 18. April 2027 um 17.00 Uhr. Die Stände müssen bis zu diesem Zeitpunkt komplett präsentiert werden. Abräumarbeiten dürfen erst nach 17.00 Uhr begonnen werden und müssen spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen sein. Die Stände sind besenrein zu verlassen. Müll und Sperrgut sind durch die Aussteller zu entsorgen.

3. ELEKTROINSTALLATIONEN

- a) Standardinstallation:
Jeder Stand wird mit einer Grundbeleuchtung am Stirnladen und mit 1 Steckdose 6 Amp. 230V ausgerüstet (in der Standmiete inbegriffen).
- b) Individuelle Spezialinstallationen:
Alle weiteren Installationen sind beim Standbauer direkt zu bestellen und mit diesem separat abzurechnen.
Kraft- und Telefoninstallationen sind beim Ausstellungselektriker zu bestellen und mit diesem direkt abzurechnen.
ACHTUNG: Alle Spezialinstallationen müssen bis 10. Januar 2027 schriftlich mit Plan und Stückliste beim OK (Chef Standbau) bestellt werden. Später eingereichte Bestellungen können nicht garantiert werden.
- c) Aussteller im Freigelände sind für Betrieb, Heizung, Bauten und Unterhalt selbst verantwortlich. Die Miete umfasst den unbebauten und unerschlossenen Platz.

4. RESTAURATIONSBEREIBE

4.1 Hauptrestaurant

- a) Das Hauptrestaurant wird durch das OK an einen Betreiber übergeben. Die Umsatzabgabe an die Gwärbi-Seetal beträgt 10%, zahlbar mit offener Abrechnung innert 2 Wochen nach Ausstellungsschluss.
- b) Die Gäste der Eröffnungsfeier werden im Hauptrestaurant auf Rechnung des Hauptsponsors zum Nachtessen eingeladen (3 Gang-Menu inkl. Mineral, 2.5dl Wein und Kaffee zu Fr. 38.- pro Person). Der Eröffnungsabend ist Bestandteil des Hauptsponsor-Arrangements und damit im Sponsoring-Betrag integriert. Die Verrechnung erfolgt über das OK.
- c) Die Küchen-Infrastruktur der MZH steht dem Hauptrestaurant ohne weitere Abgaben zur Verfügung. Die Restaurationsplätze befinden sich im Geräteraum und in einem durch das OK zugewiesenen Bereich der MZH. Für die Lokaldekoration ist der Wirt selbst besorgt.
- d) Die Räumung der Ausstellung erfolgt am 18. April 2027 ab 17.00 Uhr über alle zur Verfügung stehenden Ausgänge. Es ist deshalb möglich, dass der Wirtebetrieb im Hauptrestaurant während ca. 2 Stunden etwas beeinträchtigt wird. Das Hauptrestaurant bleibt jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet.

4.2 Nebenrestaurant

- a) Das Nebenrestaurant wird durch ein Gewerbervereinsmitglied oder Verein geführt. Die Anfrage und Vergabe liegt in der Kompetenz des OK's.
- b) Das Restaurant muss min. 40 bis max. 80 Sitzplätze umfassen.
- c) Die Abgabe an die Gwärbi-Seetal beträgt 10% des Umsatzes, zahlbar mit offener Abrechnung innert 2 Wochen nach Ausstellungsschluss.
Die komplette Infrastruktur wird durch den Restaurantbetreiber übernommen und gestellt.
- d) Die Öffnungszeiten sind strikte einzuhalten.
- | | |
|---------|---|
| Freitag | 17 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰ Uhr |
| Samstag | 10 ⁰⁰ - 22 ⁰⁰ Uhr |
| Sonntag | 10 ⁰⁰ - 17 ⁰⁰ Uhr |
- e) Das Nebenrestaurant ist mit Bedienung zu führen. (kein Self-Service!)
- f) Es müssen mindestens 2 Speisen angeboten werden (kein Fast-Food).
Vorschläge müssen dem OK bis spätestens 1 Monat vor Ausstellungsbeginn unterbreitet werden, ebenso der Name des Restaurants (zur Beschriftung).
- g) Der Standort des Nebenrestaurants wird im Verlauf der Ausstellungsplanung durch das OK festgelegt.
- h) Die Angebote von Haupt-, Nebenrestaurant und Kaffeestube sollen sich nicht gegenseitig konkurrenzieren, sondern sinnvoll ergänzen. Das OK behält sich entsprechende Anpassungen und Weisungen vor.

4.3 Kaffeestube

- a) Die Kaffeestube soll grundsätzlich von einem Gewerbevereinsmitglied geführt werden. Die Umsatzabgabe an die Gwärbi-Seetal beträgt 10%, zahlbar mit offener Abrechnung innert 2 Wochen nach Ausstellungsschluss. Die Vergabe liegt in der Kompetenz des OK's.
- b) Süssigkeiten, wie Kuchen, Torten etc. sind von Mitgliedern des Gewerbevereins Seetal und Seon zu beziehen.
- c) Die Kaffeestube soll traditionsgemäss als solche betrieben werden. Die Ausgabe von Menüs ist dem Haupt- und dem Nebenrestaurant zu überlassen.
- d) Geeignete Lokaldekoration und allfällige musikalische Unterhaltung ist Aufgabe des Betreibers der Kaffeestube.

4.4 Aussenverpflegung

Der Grill-Stand im Aussenbereich wird an ein Gewerbevereinsmitglied oder Verein vergeben. Gewünscht wird ein Grill-Angebot und Getränke in PET-Flaschen oder Dosen (alkoholfreie Getränke und Bier). Die Umsatzabgabe an die Gwärbi-Seetal beträgt 10%, zahlbar mit offener Abrechnung innert 2 Wochen nach Ausstellungsschluss. Wurstwaren, Backwaren etc. sind von Mitgliedern des Gewerbevereins Seetal und Seon zu beziehen.

5. DIVERSES

- a) In der Tombola sind pro Aussteller **25 Standlose** integriert. **Der Mindestwert (Ankaufspreis) beträgt Fr. 15.-.** Die Einlösung erfolgt während der Ausstellung direkt an den Ständen.
- b) Das Gwärbi-Seetal-OK schliesst eine Versicherung für Haftpflicht, Feuer und Einbruchdiebstahl ab. Die Waren der Aussteller sind ausgeschlossen, deren Versicherung ist Sache der Aussteller selbst. Bei den Versicherungen sollte es möglich sein, eine Police nur für die Dauer der Gwärbi-Seetal abzuschliessen. Die Ausstellung wird nachts durch den Sicherheitsdienst bewacht. Fragen Sie bei Ihrer Versicherung nach entsprechenden Vergünstigungen.
- c) Die Kosten für Lokalmieten, Standbau, Zelte, Heizung, elektrische Installation (wie unter 3 a. beschrieben) Bodenkonstruktionen, allgemeine Versicherung, Ausstellungsbewachung, Werbung und Tombolabewilligung werden gleichmässig auf die Ausstellungs-m² aufgeteilt und sind im m²-Preis inbegriffen.
- d) Innert **30 Tagen nach Erhalt der Rechnung** hat jeder Aussteller **Fr. 80.- pro Innen-m² und Fr. 40.- pro Aussen-m²** als Akonto-Zahlung auf das Gwärbi-Seetal-Konto zu überweisen. Die Anmeldung wird nach Eingang des Betrages anerkannt. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Eingang aller Rechnungen und ist innert 30 Tagen nach Erhalt zahlbar.
- e) Bei Rücktritt des Ausstellers verfällt der einbezahlte Betrag vollumfänglich und dient zur Deckung des Gwärbi-Seetal-Aufwandes. Allfällige Rückzahlungen bestimmt das OK.
- f) Falls die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unbeeinflussbarer Ereignisse nicht durchgeführt werden kann, tragen alle angemeldeten Aussteller die entstandenen Kosten zu gleichen Teilen.
- g) Jeder Aussteller ist verpflichtet, im Gwärbi-Seetalheftli ein Inserat erscheinen zu lassen!
- h) Weitere mündliche Weisungen des OK's gegenüber den Ausstellern bleiben vorbehalten.

Seon, 17. März 2026

OK Gwärbi-Seetal 2027